

### Eine Erklärung des Kriegsverbandes der Del- und Fettindustrie.

Unter dieser Ueberschrift hat Herr Dr. Fritz Horn in einigen Tageszeitungen eine Reihe von Behauptungen aufgestellt, die geeignet sind, die schon bestehende Verwirrung im Publikum über die Beurteilung von Kriegsseifen noch zu vermehren. Der Verfasser der Notiz bemerkt einleitend, daß seine Ausführungen den Standpunkt begründen sollen, den er „in der Frage des Verhältnisses des Kriegsverbandes der Del- und Fettindustrie zu den „kleineren Seifenproduzenten“ prozessual (d. h. offenbar bei der Verteidigung seiner angeklagten Klienten vor dem Strafgerichte) einnehmen mußte und einnimmt.“ Nun, da der Kriegsverband in Erfüllung der ihm von der Regierung übertragenen Aufgaben, die Öffentlichkeit vor Schwindelseifen warnt, sieht sich der Verfasser der Notiz veranlaßt, die Interessen seiner Klienten nicht mehr nur im Gerichtssaale, sondern auch öffentlich zu verteidigen. — In völliger Sachkenntnis und informiert von seinen „Fachleuten“ sucht er im Publikum die Meinung zu verbreiten, daß die offi-

zielle R.-B.-Seife ungewöhnlich und unreell hergestellt sei und durch den Zwischenhandel mit übermäßigem Nutzen verkauft werde. — Der Kriegsverband der Del- und Fettindustrie legt Wert darauf, das Vertrauen des Publikums, dessen Interessen er wahrzunehmen bestrebt und auch berufen ist, zu besitzen und sieht sich aus diesem Grunde zu folgenden Feststellungen veranlaßt:

1. Der Verteidiger dieser Art von Erzeugern behauptet, daß laut Vorschrift vom 31. August 1916 die Mitglieder des Kriegsverbandes die R.-B.-Seife mit einem 30- bis 33%igen Fettsäuregehalt in Stücken zu 10 Dekagramm erzeugen müssen, sowie, daß nur in den seltensten Fällen R.-B.-Seife mit einem Gehalt von 30%, in vielen Fällen sogar nur mit einem Gehalt von 20% aufwärts erzeugt werde. Beide Behauptungen sind unwahr; die einschlägigen Bestimmungen in der angezogenen Vorschrift des Kriegsverbandes vom 31. August 1916 lauten vielmehr:

Die R.-B.-Seife „darf im frischen Zustande nicht unter 30 und nicht über 36% verseifbare Fettsäure enthalten“.

„R.-B.-Seife darf bis auf weiteres nur in Stücken hergestellt werden, welche 30 Gramm oder ein vielfaches davon, das ist 60, 90, 120 Gramm usw. verseifbare Fettsäure pro Stück enthalten,“

und

„Die R.-B.-Seife wird nicht nach Gewicht, sondern nach Einheitsstücken verkauft, welche je mindestens 30 Gramm Fettsäure bestehen müssen.“

Daraus ergibt sich, daß eine dem vorschriftsmäßigen Prozentgehalt und dem vorgeschriebenen Fettsäuregehalt pro Einheitsstück entsprechende R.-B.-Seife nur dann hergestellt werden kann, wenn sie im frischen Zustande das Gewicht von 9 bis 10 Dekagramm aufweist. Bei längerem Lagern trocknet die Seife aus und es ist daher selbstredend, daß eine Gewichtsverminderung eintritt, so daß gewisse Seifenstücke vorkommen können, welche bloß 8 Dekagramm, vielleicht auch noch weniger wiegen. Unter allen Umständen aber muß der Verbraucher ein Einheitsstück Seife erhalten, aber auch in solchen Stücken erhält der Verbraucher die vorgeschriebenen 30 Gramm Fettsäure.

Der Kriegsverband hat also nicht ein bestimmtes Gewicht, sondern einen bestimmten Fettsäuregehalt pro Stück Seife vorgeschrieben, da dieser allein der richtige Ausdruck für den Wert einer Seife als Waschmittel ist. Der Kriegsverband überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung auf das strengste. Im übrigen hat der Oesterreichische Apothekerverein auf eigene Initiative dem Handel wiederholt Stücke von R.-B.-Seife verschiedenster Provenienz entnommen und sie ausnahmslos als „entsprechend den Bestimmungen der Verbandsverfügungen“ befunden. (Zeitschrift des Allg. österr. Apothekervereines Nr. 12, vom 24. März 1917). Diejenigen Seifenerzeuger — es gibt deren leider immerhin einige und gerade die von dem Verfasser der Zeitungsnotiz verteidigten „Schmierseifen“-Erzeuger, gehören zu dieser Gruppe — welche entgegen der Vor-

schrift noch minderwertige Seifen weiter erzeugen, werden von dem Schiedsgerichte des Verbandes bestraft werden. Das Publikum wird hiemit neuerlich ersucht, alle derartigen Fälle dem Kriegsverbande zur Anzeige zu bringen.

2. Der Verteidiger der Erzeuger dieser fälschlich „Schmierseife“ genannten Produkte behauptet weiter, daß die R.-B.-Seife zum größten Teile aus Kaolin, also „wertloser Erde“ bestehe und

3. Daß Kaolin das „schlechtesten Füllmittel“ sei, weshalb die R.-B.-Seife die Wäsche beschädige sowie die Wasserleitungen und Kanäle verstopfe. Dem gegenüber stellt der Kriegsverband fest:

Angesichts der knappen Fettstoffbestände war eine Streckung derselben in der Richtung notwendig, daß eine gefüllte, dabei aber möglichst harte Seife erzeugt wird, welche allein sparsamen Gebrauch und wirtschaftliche Ausnützung des in der Seife enthaltenen Fettstoffes gewährleistet. Diese Erkenntnis stützte sich auf das Urteil der maßgebendsten Autoritäten, aus Gelehrten- und fachmännischen Kreisen in Oesterreich wie in Deutschland und führte nach reiflicher Ueberlegung zur Vorschrift der ausschließlichen Erzeugung der R.-B.-Seife mit einem Gehalt von 30 Gramm, während die deutsche R.-B.-Seife sogar nur 20 Prozent Fettsäure und rund 75 Prozent Füllmittel (Ton, Leziehungsweise Kaolin) enthält. Die Verfügung des Kriegsverbandes vom 31. August 1916 besagt übrigens hinsichtlich der Füllung: „Die Auswahl der Füllmittel bleibt dem Erzeuger überlassen (soweit dabei den übrigen Vorschriften Rechnung getragen bleibt).“ Die Behauptung, daß Kaolin, der nur in feinsten Vermahlung als Füllmittel verwendet wird, die Wäsche beschädige und die Wasserleitungen und Kanäle verstopfe, ist technisch vollkommen unbegründet; es sind auch seitens der Verbraucher keinerlei Klagen zur Kenntnis des Kriegsverbandes gebracht worden. Zur Reinigung von Wäsche ist übrigens nicht die R.-B.-Seife, sondern hauptsächlich Waschlauge bestimmt.

Die vom Verteidiger der mehrfach charakterisierten „Seifenerzeuger“ empfohlene Verwendung von „schwacher Laugenlösung“ (lies „Wasser“) als Füllmittel ist selbstredend gänzlich unzulässig, weil die derart entstehende weiche Seife sparsamen Gebrauch nicht ermöglicht, ferner die Erzeugung in festen Stücken ausschließt, so daß die Kontrolle der Einhaltung eines vorgeschriebenen Gehaltes an Fettsäure nicht durchführbar ist. Die Ueberwachung der Einhaltung des vorgeschriebenen Fettsäuregehaltes ist nur möglich, wenn ausschließlich feste, geformte Stücke vorschriftsmäßig mit Namen oder Marke des Erzeugers versehen, in Verkehr gebracht werden. Gerade das Streben des Kriegsverbandes, vollkommen klare und von jedermann überprüfbare Verhältnisse zu schaffen, hat begreiflicherweise den Widerstand der von Dr. Fritz Horn vertretenen „Seifenerzeuger“, welche für ihr sehr einträgliches Geschäft bangen, machgerufen. Daraus allein erklärt sich das Interesse ihres Anwaltes an der Angelegenheit,

dem er der besseren Wirkung wegen ein fadenscheiniges Mäntelchen der Besorgnis für das öffentliche Wohl umhängt.

4. Es ist richtig, daß über Antrag des Kriegsverbandes vom k. k. Handelsministerium den Zwischenhändlern für den Vertrieb der R.-B.-Seife 5 Heller Nutzen per Stück zugewilligt wurden. Die Begründung liegt darin, daß in den meisten Fällen daraus Groß- und Kleinhandel befriedigt werden müssen und daß vom Kleinhändler möglichst stückweise Abgabe an die Kunden mit einem vermehrten Aufwand an Arbeit, Emballage usw. verlangt wird. Der oberste Grundsatz mußte sein, jedem Verbraucher in Oesterreich eine Seife von gewährleisteter Qualität (bestimmtem Fettsäuregehalt) zu einem in ganz Oesterreich einheitlich bestimmten Verkaufspreis zu bieten. Es wird unter Beweis gestellt, daß dem Verbraucher unter den heutigen Verhältnissen eine ähnlichwertige Seife wie die R.-B.-Seife auch nicht annähernd zum Preise von 36 Hellern per Stück zur Verfügung steht.

5. In der Zeitungsnotiz wird endlich behauptet, daß der Kriegsverband beim Wiederverkauf von Waschlauge einen Händlernutzen von 50 Hellern per Kilogramm „zuläßt, ja verordnet“. Demgegenüber wird auf die Seifeninstruktion des Kriegsverbandes vom 31. August 1916 verwiesen, welche ausschließlich Art und Kosten der Erzeugung von Waschlauge regelt. Ein bestimmter Einheitspreis für den Verkauf und ein bestimmter Zwischenhändlernutzen wurde bislang nicht festgesetzt, weil für den wichtigsten Bestandteil des Waschlauge, die Soda, eine einheitliche Preisgrundlage nicht gegeben war. Es bleibt somit vom Standpunkt des Kriegsverbandes aus derzeit noch dem freien Verkehr überlassen, einen angemessenen Nutzen bei Verkauf von Waschlauge zu kalkulieren.

Es sei schließlich bemerkt, daß alle für die Herstellung und den Verkauf von Seife durch den Kriegsverband erlassenen Vorschriften gemäß § 14 der Ministerialverordnung vom 8. April 1916, RGBl. Nr. 94 vom k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 4. September 1916, Z. 17578/IV genehmigt wurden, und daß gemäß § 13 dieser Verordnung der Verband unter staatlicher Aufsicht steht, die durch vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte Regierungskommissäre ausgeübt wird.

Auf Grund vorstehender Darlegung glaubt der Kriegsverband es beruhigt dem Urteil der Öffentlichkeit überlassen zu können, ob die Äußerungen des Verteidigers der mehrfach erwähnten Seifenerzeuger tatsächlich dem öffentlichen Interesse dienen oder im Gegenteil im Verfolge eigener Interessen dazu bestimmt sind, die öffentliche Meinung zu verwirren, das Vertrauen zur Zweckmäßigkeit der seitens der Regierung und der von ihr beauftragten Stellen getroffenen Maßnahmen zu untergraben.

Kriegsverband der Del- und Fettindustrie.